

3.2 Der Klopstock-Förderpreis wird vom für Kultur zuständigen Minister auf der Grundlage von Vorschlägen des Literaturbeirates verliehen. Den Vorschlägen ist jeweils eine ausführliche Begründung beigefügt.

#### 4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

---

#### Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

**Bek. der StK vom 17. 10. 2017 – 28-11202**

Der Bundespräsident hat folgende Personen für ihre Verdienste mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet:

##### Verdienstmedaille

Bärbel Färber, Lutherstadt Wittenberg

##### Verdienstkreuz am Bande

Elke Both, Halle (Saale)  
Edelgard Funke, Halle (Saale)  
Bärbel-Ute Herre, Halberstadt  
Eckhard Naumann, Lutherstadt Wittenberg OT Köpnick  
Dr. Renate Patz, Merseburg  
Prof. Dr. Christel Taube, Halle (Saale)

---

#### Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens der Bundesrepublik Deutschland

**Bek. der StK vom 17. 10. 2017 – 28-11209**

Der Bundespräsident hat folgende Personen für ihre besonderen Verdienste um das Grubenrettungswesen mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet:

#### Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Jens Bartkowiak, Barleben  
Mirko Baumgarten, Magdeburg  
Torsten Menzel, Wolmirstedt OT Elbeu  
Steffen Schulz, Zielitz  
Michael Sieghard Templin, Erxleben

#### Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Thomas Bertram, Helmstedt  
Andreas Kunert, Wolmirstedt  
Thomas Schmidt, Eilsleben  
Frank Thyrolf, Tangerhütte OT Uchtdorf

---

#### Verleihungen des Verdienstordens des Landes Sachsen-Anhalt

**Bek. der StK vom 17. 10. 2017 – 28-11214**

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt hat folgende Person für ihre Verdienste um das Land Sachsen-Anhalt und seine Bevölkerung mit dem Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt ausgezeichnet:

Petra Wernicke, Hettstedt OT Walbeck

---

#### B. Ministerium für Inneres und Sport

7137

#### Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt

**AV des MI vom 17. 11. 2017 – 21.21-12251-590200**

##### Abschnitt 1 Allgemeine Erlaubnis

Bei der Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. 12. 2011 (GVBl. LSA 2012 S. 204, 216), geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 16. 3. bis 3. 4. 2017 (GVBl. LSA S. 199, 200). Tombolen sind Ausspielungen im Sinne dieser Allgemeinen Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und

§ 18 des Glücksspielstaatsvertrages wird gemäß § 16 des Glücksspielgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), allgemein erteilt, sofern bei der Veranstaltung

1. der Veranstalter als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse organisiert ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und der seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird,
2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v. H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v. H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigt,
5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist.

Bei der jeweiligen Veranstaltung sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden.
2. Die geplante Ausspielung ist vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.
3. Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
4. Mit der Veranstaltung der Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.
5. Die Teilnahme Minderjähriger bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. 3. 2017 (BGBl. I S. 420). Insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zugelassen.

#### Abschnitt 2 Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind

1. die kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden sowie die Verbandsgemeinden für die Veranstaltungen, die sich auf ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks beschränken,
2. die Landkreise für Veranstaltungen, die sich über den

Bezirk einer Einheitsgemeinde oder einer Verbandsgemeinde hinaus erstrecken.

Die zuständigen Behörden sind auch für die Entgegennahme der Anzeige nach Abschnitt 1 Abs. 2 Nr. 2 zuständig. Sie nehmen für die allgemein erlaubten Ausspielungen die Überwachungsaufgaben nach § 17 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes und § 9 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages wahr.

Auf § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Glücksspielgesetzes wird verwiesen.

Die lotteriesteuerrechtliche Mitteilung über die aufgrund dieser Allgemeinen Erlaubnis angezeigten und veranstalteten Ausspielungen erfolgt von der zuständigen Behörde an das Finanzamt Magdeburg.

#### Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser AV gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Abschnitt 4 Übergangsvorschrift

Für Ausspielungen, die vor dem Inkrafttreten dieser AV nach Abschnitt 1 Abs. 2 Nr. 2 angezeigt wurden, ist die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt (AV des MI vom 16. 11. 2012, MBI. LSA S. 626) weiter anzuwenden.

#### Abschnitt 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese AV tritt am 15. 12. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden

### D. Ministerium der Finanzen

#### Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2018

Bek. des MF vom 17. 11. 2017 – 44-S 0954-35

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2018 findet voraussichtlich vom 9. bis 11. 10. 2018 statt.